

## § 59

(1) Das Ministerium des Innern hat unter strikter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit einen wirksamen und den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug zu gewährleisten. Im Ministerium des Innern ist die Verwaltung Strafvollzug für die Verwirklichung dieser Aufgabe zuständig. Sie konzentriert sich in ihrer Tätigkeit auf eine qualifizierte Anleitung und Kontrolle der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser. Sie hat die Vollzugsdurchführung ständig einzuschätzen, eine systematische Forschungsarbeit zu organisieren, die perspektivischen Aufgaben herauszuarbeiten und ihrer Lösung zuzuführen sowie für die Verallgemeinerung guter Erfahrungen zu sorgen.

(2) Der Leiter der Verwaltung Strafvollzug trifft Entscheidungen über vollzugsgestaltende Maßnahmen sowie die Vollzugsorganisation und regelt die Einweisung Verurteilter in die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser entsprechend diesem Gesetz. Er ist berechtigt, Vollzugsentscheidungen der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser aufzuheben, und dazu verpflichtet, wenn sie nicht diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen entsprechen.

1. § 59 erfaßt die grundlegende Aufgabenstellung des Ministeriums des Innern beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug. Sie ist darauf gerichtet, die Qualität der Vollzugsdurchführung ständig zu erhöhen und geht davon aus, daß mit der fortschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR und angesichts der Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus auch die Anforderungen an den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug wachsen.

Diese Bestimmung ist ihrem Wesen nach darauf gerichtet, den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug einheitlich und zielstrebig zu leiten sowie umfassend darauf hinzuwirken,